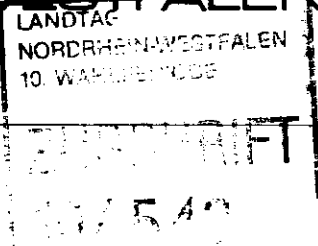


LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN



An die
Mitglieder und stellv. Mitglieder
des Ausschusses für Kommunalpolitik
des Landtags Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf 30
Lilientronstraße 14
☎ 0211/65 20 45

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum

20 66-01 Kr/f

7.10.1986

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes
zur Verteilung des Aufkommens der Grunderwerbsteuer
- Drucksache 10/1253 -

Bezug: Ihr Schreiben vom 19.9.1986 - AZ.: P 1 N

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzentwurf geben wir aus der Sicht der Kreise
folgende Stellungnahme ab:

Mit dem Gesetzentwurf schlägt die Landesregierung vor, das
Gesetz zur Verteilung des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer,
nach dem den kreisfreien Städten und Kreisen 9/14 des Grund-
erwerbsteueraufkommens zufließt, zum 1. Januar 1987 außer
Kraft zu setzen.

Für die Kreise hätte dies zur Folge, daß ihnen die letzte
bedeutsame Steuereinnahme, die im Haushaltsjahr 1985 immer-
hin 271 Mio. DM betragen hat und damit rd. 5,6 % der berei-
nigten Gesamteinnahmen der Kreise ausmachte, genommen würde.
Dieser scharfe Eingriff in die Finanzstruktur der Kreise
hätte nicht nur für die Kreise selbst, sondern auch für die
kreisangehörigen Städte und Gemeinden fatale Folgen.

Die Grunderwerbsteuer gehört traditionell seit Jahrzehnten zu den festen und zuverlässigsten Einnahmen der Kreise und kreisfreien Städte. In fast allen Bundesländern wird die Grunderwerbsteuer ganz oder zu einem überwiegenden Teil den Kreisen und kreisfreien Städten weitergegeben. Lediglich Schleswig-Holstein beteiligt seine Kreise nicht an der Grunderwerbsteuer.

Während der Neuordnung des Grunderwerbsteuerrechts Anfang der 80er Jahre ist von allen im Bundestag vertretenen Parteien betont worden, daß diese Neuordnung des Grunderwerbsteuerrechts in jedem Falle aufkommens- und verteilungsneutral zu erfolgen habe (Kurzprotokoll des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau - 12. Sitzung vom 24.1.1981).

Gegen diesen Grundsatz würde verstoßen, wenn nunmehr das Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer den Kreisen und kreisfreien Städten genommen und dem Land vorbehalten würde. Zwar ist nach dem Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1987 (Drucksache Nr. 10 /1252) beabsichtigt, das gesamte Grunderwerbsteueraufkommen des Landes in die Verbundgrundlagen des allgemeinen Steuerverbundes einzubeziehen mit der Folge, daß bei einem allgemeinen Verbundsatz von 23,0 v.H. den Gemeinden und Gemeindeverbänden ein Betrag von 172,5 Mio. DM im Vergleich zu bisher 490 Mio. DM verbleibt. Dies kann jedoch weder qualitativ noch quantitativ im geringsten ein Ersatz für die beabsichtigte Streichung des Grunderwerbsteuerverteilungsgesetzes sein.

Die einmütige Meinungsäußerung der im Bundestag vertretenen Parteien bezüglich der aufkommens- und verteilungsneutralen Neuordnung des Grunderwerbsteuerrechts kann das Land Nordrhein-Westfalen bei seiner landesgesetzlichen Disposition im Rahmen des Art. 106 Abs. 7 Satz Grundgesetz nicht außer acht lassen. Wir sind der Auffassung, daß die Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte sachgerecht ist. Die Grunderwerbsteuer ist ihrem Wesen nach bei einer Finanz- und Steuerreform eine der Steuerarten, die den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesen werden sollte. Sie weist eindeutig kommunale Bezüge auf.

Ihre Aufkommensverteilung streut wesentlich günstiger als die Gewerbesteuer oder eine der Gewerbesteuer ähnliche Steuer, wie z.B. die Wertschöpfungssteuer. Eine gänzliche Wegnahme von 9/14 des Grunderwerbsteueraufkommens kann daher überzeugend nicht mit dem Argument einer besseren Verteilungsgerechtigkeit begründet werden.

Die Landesregierung begründet die Aufhebung der Grunderwerbsteuerbeteiligung der Kreise und kreisfreien Städte und die Einbeziehung des Gesamtaufkommens in die Bemessungsgrundlagen für den allgemeinen Steuerverbund ferner damit, daß die Einnahmerisiken für die kommunale Haushaltswirtschaft zu groß seien und bei einem interkommunalen Vergleich sich gravierende Aufkommensunterschiede gezeigt hätten.

Dieser Begründung mit der Folge der Streichung der gesamten Einnahmeart und ihrer Einbeziehung in den allgemeinen Steuerverbund können wir nicht folgen. Zum einen ist es nicht nur bei der Grunderwerbsteuer, sondern auch bei anderen Steuerarten typisch, daß die Einnahmehöhe konjunkturellen und sonstigen Schwankungen unterliegt. Zum anderen können auch Aufkommensunterschiede beim interkommunalen Vergleich nicht solche Konsequenzen haben. Es könnte sich allenfalls anbieten, die Einnahmen der Kreise und kreisfreien Städte bei der Bemessung der Steuerkraft bzw. der Umlagekraftmeßzahl zu berücksichtigen. Hierdurch würden sich wie auch bei den anderen Steuerarten Aufkommensdisparitäten weitgehend ausgleichen.

Die Einbeziehung der Grunderwerbsteuer in den allgemeinen Steuerverbund mit der Folge, daß auch andere kommunale Gebietskörperschaftsarten wie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und die Landschaftsverbände mittelbar an der Grunderwerbsteuer teilnehmen, halten wir aus den dargelegten Gründen nicht für sachgerecht. Dies umso mehr als der kommunale Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen keine geteilten Schlüsselmassen für kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden kennt.

Wir halten es auch nicht für vertretbar, wegen einer relativ geringen Anzahl abundanter Städte das System des kommunalen Finanzausgleichs zu ändern. Sowohl das bestehende Finanzausgleichssystem als auch leichte Modifizierungen desselben bieten hinreichende Möglichkeiten, einen gerechteren Ausgleich zwischen reichen und weniger reichen Städten und Gemeinden herzustellen.

Die seit Jahren bestehende schwierige Haushaltssituation des Landes ist uns bekannt. Die Konsolidierungsbemühungen des Landes sind aber bisher überwiegend einseitig zu Lasten der kommunalen Finanzausstattung ausgefallen. Alleine auf Grund der Verbundsatzkürzungen haben die Gemeinden und Gemeindeverbände 1982 bis 1987 Einnahmeverluste in Höhe von 8 Mrd. DM hinnehmen müssen. Weitere Eingriffe sind den Städten und Kreisen nicht mehr zumutbar.

In jedem Fall dürfen so wichtige Einnahmequellen wie die Grunderwerbsteuer nur dann angetastet werden, wenn alle anderen Möglichkeiten der Konsolidierung und Einsparung von Seiten des Landes geprüft und genutzt worden sind. Hierüber haben Vertreter der kommunalen Spitzenverbände am 3.7.1986 mit den Herren Ministern Dr. Posser und Dr. Schnoor eingehend beraten. In diesem Gespräch wurden auch andere Möglichkeiten der Konsolidierung des Landeshaushalts angesprochen, die die Substanz der kommunalen Finanzausstattung weniger verletzen würden.

Durch die Wegnahme der Grunderwerbsteuer werden die Kreise besonders stark getroffen. Sie würden künftig fast ausschließlich auf die Kreisumlagen und die Finanzausweisungen von Bund und Ländern angewiesen sein. Die Kreisumlagen, die schon jetzt über 50 % der bereinigten Einnahmen der Kreise ausmachen, müßten erheblich angespannt werden, um den befürchteten Einnahmeverlust auszugleichen. Bei den einzelnen Kreisen hätte dies eine Anhebung der Kreisumlagehebesätze von 2 bis über 4 Punkte zur Folge.

Wir bitten Sie daher nachdrücklich, von der Aufhebung des Grunderwerbsteuerverteilungsgesetzes abzusehen.

Hochachtungsvoll


(Leidingger)